

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Interreligiöse Studien - Philosophie der Religionen, M.A.
Hochschule: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort: Bonn
Datum: 17.09.2019
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind ebenfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis: Die Freiheiten, die die Hochschule in einigen Studiengängen des hier zur Akkreditierung beantragten Bündels bei der Ausgestaltung von Modul dauern genutzt hat, bedürfen gemäß § 7 StudakVO NRW einer Begründung und Bewertung. Diese Bewertung ist im Prüfbericht leider nicht erfolgt. Da jedoch aus mehreren Aussagen im Gutachten hervorgeht, dass die Modulstruktur keine negativen Auswirkungen auf Studierbarkeit, Prüfungslast und Mobilität mit sich bringt, besteht kein Handlungsbedarf.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden dringenden Hinweis: Die

zentralen Themen Studienerfolg, Studiendauer, Studienabbruch und Notenverteilung werden unter dem einschlägigen § 14 StudakVO NRW im Akkreditierungsbericht nur ansatzweise und im Selbstevaluationsbericht überhaupt nicht kritisch reflektiert. Insbesondere erfolgt keine Auseinandersetzung mit den vorhandenen Daten zu diesen Themen, obwohl diese Daten an der Universität Bonn in vorzüglicher Weise vorliegen, wie aus den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht hervorgeht.

Der Akkreditierungsrat sieht dennoch von der Erteilung einer Auflage ab, da nach kursorischer eigener Durchsicht keine ungewöhnlichen studienstrukturellen Probleme vorzuliegen scheinen. Der Studienabbruch ist zu vernachlässigen. Die Studiendauer weist einen Median von fünf Semestern auf, der somit unterhalb der Regelstudienzeit plus ein Jahr liegt und damit vertretbar ausfällt.

Bei seiner Entscheidung geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass auch bei einem etwaigen vorzeitigen Fortfall der den Studiengang tragenden Professur die für den Weiterbetrieb des Studiengangs, mindestens für die eingeschriebenen Studierenden, erforderlichen personellen Ressourcen über den Akkreditierungszeitraum sichergestellt werden.

Abschließend weist der Akkreditierungsrat die Agenturen darauf hin, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.